

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 29. Juni 1959	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
18.6.59 y*	Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung.....	605
18.6.59	Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter	606
18.6.59	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere soziale Sicherung der Blinden und anderer Schwerstbeschädigter	607
18.6.59	Zweite Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute.....	608

Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung.

Vom 18. Juni 1959

Zur weiteren Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte und die übrigen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherten Personen sowie Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten Heilbehandlung in Krankenhäusern, Sanatorien oder Heilstätten ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die Bestimmungen des § 28 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) über die Dauer des Bezuges von Krankengeld in der Fassung vom 7. Januar 1954 (GBI. S. 30) und des § 2 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBI. S. 30) werden davon nicht berührt.

(3) Der Abs. 2 des § 32 der VSV tritt für die genannten Personengruppen außer Kraft.

§ 2

(1) Die für die Gewährung einer Invalidenrente erforderliche Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn ein Versicherter mindestens zwei Drittel des Zeitraumes vom Abschluß der Schulausbildung bis zum Eintritt der Invalidität sozialpflichtversichert war.

(2) Durch Zeiten der nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder durch sonstige ohne Verschulden des Versicherten eingetretene Unterbrechungen der Sozialpflichtversicherung gilt der nachzuweisende Zeitraum der Pflichtversicherung nicht als unterbrochen.

(3) Versicherte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung wegen Nichterfüllung der Wartezeit keinen Anspruch auf Invalidenrente hatten, erhalten die Rente

bei Vorliegen der Invalidität gemäß § 54 Abs. 1 der VSV und bei Erfüllung der Voraussetzung nach dieser Verordnung ab 1. Juli 1959, wenn der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird.

(4) Werden die im Abs. 3 genannten Anträge nach dem 30. September 1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Leistung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten sinngemäß auch für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten.

§ 3

(1) Rentenberechtigte Personen* die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 60,— DM monatlich gemäß § 45 VSV haben* erhalten dieses auch bei der Ausübung einer Berufstätigkeit, unabhängig von der Höhe des Verdienstes oder Einkommens, gezahlt.

(2) Das Pflegegeld wird auch dann gezahlt, wenn die Rente wegen der Höhe des Verdienstes oder Einkommens nicht zur Auszahlung gelangt.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung einen Anspruch auf das Pflegegeld nach den Absätzen 1 und 2 haben, erhalten das Pflegegeld ab 1. Juli 1959, wenn der Antrag bis zum 30. September 1959 gestellt wird.

(4) Werden die im Abs. 3 genannten Anträge nach dem 30. September 1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Leistung mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
Rau